

**Erläuterungen zur Mustervorlage des Kirchenrats für die  
Kirchgemeindeordnung  
der katholischen Kirchgemeinden**

vom 28.02.2022

## Legende

### Farben

	Pflichtteil: Die KGO muss diesen Themenbereich regeln; die Kirchgemeinde ist im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, wie sie ihn regelt.
	Empfohlener Teil: Die KGO sollte diesen Themenbereich regeln; die Kirchgemeinde ist im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, wie sie ihn regelt.
	Freiwilliger Teil: Die KGO kann diesen Themenbereich regeln, wenn die Kirchgemeinde dies will.

	Verweis auf übergeordnetes Recht; muss nicht in der KGO stehen; kann inhaltlich nicht geändert werden.
	Rahmenteil: Aspekte, welche die KGO sinnvoll abrunden.

### Abkürzungen

Abkürzung	Kurztitel	Amtlicher Titel	Rechtsbuch	Anwendbarkeit
<b>BVO</b>	<u>B</u> esoldungs <u>v</u> erordnung	Verordnung betreffend die Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen	<a href="#">RB 188.211</a>	direkt
<b>GemG</b>	<u>G</u> emeindegesetz	Gesetz über die Gemeinden	<a href="#">RB 131.1</a>	via § 15 Abs. 1 LKV
<b>KGG</b>	<u>K</u> irchgemeindeg <u>e</u> setz	Gesetz über die kath. Kirchgemeinden des Kantons Thurgau	<a href="#">RB 188.23</a>	direkt
<b>KGO</b>	<u>K</u> irchgemeindeg <u>o</u> rdnung	Kirchgemeindeordnung der Kath. Kirchgemeinde NN		
<b>KV</b>	<u>K</u> antons <u>v</u> erfassung	Verfassung des Kantons Thurgau	<a href="#">RB 101</a>	direkt
<b>LKG</b>	<u>L</u> andes <u>k</u> irchengesetz	Gesetz über die Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau	<a href="#">RB 188.22</a>	direkt
<b>LKV</b>	<u>L</u> andes <u>k</u> irchen <u>v</u> erfassung	Verfassung der Kath. Landeskirche des Kantons Thurgau	<a href="#">RB 188.21</a>	direkt
<b>StWG</b>	<u>S</u> timm- und <u>W</u> ahlrechtsgesetz	Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht	<a href="#">RB 161.1</a>	via § 15 Abs. 1 LKV
<b>RRV RW*</b>	RRV <u>R</u> echnungsw <u>e</u> sen Gemeinden	Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden	<a href="#">RB 131.21</a>	via § 15 Abs. 3 LKV
<b>KRV RW*</b>	KRV <u>R</u> echnungsw <u>e</u> sen Kirchgemeinden	Verordnung des Katholischen Kirchenrates über das Rechnungswesen der katholischen Kirchgemeinden	<a href="#">RB 188.251</a>	direkt

\* Inoffizielle Abkürzung für dieses Dokument, da keine offizielle Abkürzung vorgegeben ist.

<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Art. 1 Kirchgemeinde</b>		Artikel 1 schafft den Rahmen, in dem die Kirchgemeindeordnung (KGO) zu verstehen ist. Er enthält noch kein kirchgemeindespezifisches Recht. Dennoch wird empfohlen, Art. 1 unverändert zu übernehmen.
<sup>1</sup> Die Katholische Kirchgemeinde KIRCHGEMEINDENAME bildet gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau (§ 93 Abs. 1 KV <sup>1</sup> ) und die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (§ 2 Abs. 1 LKV <sup>2</sup> ) eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.	§ 93 Abs. 1 KV § 2 Abs. 1 LKV	Abs. 1 klärt die Frage nach der Rechtsnatur der Kirchgemeinden: Im Kanton Thurgau sind sie öffentlich-rechtliche Körperschaften. Dies steht zwar in der Kantonsverfassung, es ist aber aus Erfahrung sinnvoll, diese Information, die im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, insbes. im Verkehr mit Bankinstituten, wichtig ist, zu Beginn der KGO zu wiederholen (ähnlich wie auch in einem Vereins- oder Stiftungsstatut die Rechtsform am Anfang festgehalten wird).
<sup>2</sup> Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV) <sup>3</sup> , des Gesetzes der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG) sowie weiterer landeskirchlicher Erlasse selbständig.		Die Folge aus Abs. 1 ist, dass die Kirchgemeinden durch das staatliche Recht viel genauer geregelt werden als privatrechtliche Organisationen. Neben der in Abs. 1 erwähnten Kantonsverfassung sind dies vor allem die Landeskirchenverfassung (LKV) und das Kirchgemeindengesetz (KGG). Sie bilden den Rahmen, auf den hier zu verweisen ist.
<sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgaben.		Vereins- oder Stiftungsstatuten enthalten am Anfang immer einen Zweckartikel. Da die Zwecke und die grundlegenden Aufgaben der Kirchgemeinden in der Landeskirchenverfassung und in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen definiert sind, reicht es, in der KGO darauf zu verweisen. Die Kirchgemeinden haben kein Recht, die Zwecksetzung eigenmächtig zu ändern.
<sup>4</sup> Sie ist Trägerin des kirchlichen Steuerrechts (§ 93 Abs. 2 KV).	§ 93 Abs. 2 KV	Zur Erfüllung ihrer durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgaben erhalten die Kirchgemeinden vom Staat das Steuerrecht.
<b>Art. 2 Kirchgemeindeordnung</b>		
<sup>1</sup> Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ergänzt das landeskirchliche Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Kirchgemeinden autonom geregelt werden können.	§ 39 LKV	In der Rechtslehre gilt der Grundsatz, wonach das übergeordnete Recht in einem Erlass nicht wiederholt werden darf. Für die KGO bedeutet dies, dass sie nichts wiederholen soll, das schon in der Landeskirchenverfassung oder im Kirchgemeindengesetz steht (vgl. den in Art. 1 Abs. 2 genannten Rahmen). Die KGO soll also bloss ergänzend jene Punkte regeln, bei denen die Kirchgemeinde frei und in eigener Kompetenz etwas regeln muss oder darf. Die Themen, welche die KGO regeln muss, sind im Wesentlichen in § 39 LKV aufgelistet. Über diese Pflichtpunkte hinaus darf die Kirchgemeinde in der KGO auch weitere Angelegenheiten regeln, sofern diese nicht dem übergeordneten Recht widersprechen. Der Grundsatz des Nichtwiederholens des übergeordneten Rechts wird in dieser Mustervorlage nur an wenigen Stellen durchbrochen, wo die Gefahr besteht, einen Sachverhalt nicht im Gesamtzusammenhang zu sehen. Wir gehen davon aus, dass nicht alle Behördenmitglieder und Stimmberechtigten das übergeordnete Recht stets ausreichend im Blick haben ...

<sup>1</sup> [RB 101](#)<sup>2</sup> [RB 181.21](#)<sup>3</sup> [RB 181.21](#)

<b>2 Gesamtheit der Stimmberechtigten</b>		Die Gesamtheit der Stimmberechtigten kann ihre Rechte in drei an sich gleichberechtigten Formen ausüben: Sie handelt in der Kirchgemeindeversammlung, an der Urne oder als Parlament (§ 38 Abs. 1 LKV). Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Kirchgemeinde kein Parlament einrichtet (zur Möglichkeit eines Parlaments siehe § 5 KGG). Falls ein Parlament gewünscht würde, so müsste das Kapitel 2 um verschiedene Punkte wie Zusammensetzung, Wahl, Organisation etc. ergänzt werden.
<b>2.1 Orte</b>		Die Kirchgemeindeversammlung ist die Grundform, in der die Kirchgemeinde ihre Beschlüsse fällt (vgl. § 3 Abs. 1 KGG). Dass anstelle der Versammlung an der Urne abgestimmt oder gewählt wird, braucht eine spezifische Grundlage in der KGO. Grundsätzlich ist die Kirchgemeinde frei, zwischen den Formen Kirchgemeindeversammlung und Urne zu wählen. Art. 3 und 4 sind Vorschläge, wie die Vorteile der beiden Formen sinnvoll genutzt werden können: Der direkte Kontakt an der Versammlung und die höhere Stimmbeteiligung an der Urne. Wichtig ist, dass die KGO die Regeln benennt, wann die Urne anzuwenden ist.
<b>Art. 3 Kirchgemeindeversammlung</b>		
<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der Urne zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1 KGG).	§ 3 Abs. 1 KGG	Es ist sinnvoll, den Grundsatz von § 3 Abs. 1 KGG am Eingang zu erwähnen: Soweit die KGO keine Bestimmungen enthält, entscheiden die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung.
<sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss (betr. § 38 Abs. 2 Ziff. 5-6 LKV) werden an einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, vorbehaltlich besonderer Schwierigkeiten zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung.		Das KOG von 1968 hatte diesen Inhalt noch zwingend vorgegeben, da Budget und Rechnung in unserer Demokratie nicht einer Urnenentscheidung zugeführt werden sollen, sofern nicht ein Parlament vorher die einzelnen Positionen beraten konnte. Das KGG von 2020 enthält hierzu keine Vorgabe, da es neu auch die Möglichkeit eines Kirchgemeindepalaments gibt. Ohne ein solches Parlament ist es aber weiterhin angezeigt (wenngleich nicht mehr vorgeschrieben), Budget und Rechnung nur an einer Versammlung zu beraten, wo die Stimmberechtigten auch nachfragen und Änderungsanträge vorbringen können. Vorgeschlagen ist, dass die KGO eine Ausnahmeregelung enthalten soll, um in Situationen wie einer Pandemie ein Budget oder eine Rechnung zusammen mit einer Botschaft an die Urne zu bringen. Art. 2 sagt also, sofern der Kirchgemeinderat nicht besondere Schwierigkeiten zur Durchführung einer Versammlung geltend machen kann, muss er Budget und Rechnung an einer solchen beschliessen lassen.
<sup>3</sup> Die Einladung der Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Kirchgemeinde (vgl. Art. 9) und durch Zustellung des Stimmrechtsausweises mit der Einladung und der Traktandenliste. Verzichtet der Kirchgemeinderat auf die schriftliche Zustellung der Botschaften und Anträge, so hat darauf hinzuweisen, dass diese elektronisch auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat erhältlich sind.	§ 6 Abs. 1 GemG	Die KGO darf die Einladungsfrist verlängern, aber nicht unter 14 Tage verkürzen. Wenn diese Bestimmung fehlt, so gilt die Frist von 14 Tagen gemäss § 6 Abs. 1 GemG. Sofern die KGO keine weiteren Bestimmungen enthält, sind die Einladungen stets schriftlich mit allen Unterlagen zu versenden. Im Bewusstsein, dass dabei viel Papier versendet wird, das in häufig ungelesen im Abfall landet (Geld- und Papierverbrauch), darf in der KGO eine sparsamere Methode festgelegt werden. Das rechtliche Minimum ist, dass die Einladung inkl. Stimmrechtsausweis schriftlich versandt wird. Vorgeschlagen wird, die Unterlagen dazu (z. B. Protokoll, Budget und Rechnung) nur auf der Website sowie ausgedruckt im Pfarreisekretariat (oder im Schriftenstand der Kirche o.a.) zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall muss die Einladung den Hinweis enthalten, wo die Unterlagen erhältlich sind → Weblink angeben.

<b>Art. 4 Urne</b>		
<sup>1</sup> Bei den übrigen Sachgeschäften kann der Kirchgemeinderat Abstimmungen der Urne zuweisen, wenn besondere Gründe dies nahelegen. Als besonderer Grund ist anzusehen, wenn für Abstimmungen von hoher Bedeutung eine breite Beteiligung angemessen ist.	§ 3 Abs. 6 KGG	Die Kirchgemeinden können frei entscheiden, ob bestimmte Sachvorlagen zwingend einen Urnenentscheid erfordern. Sie können diese Entscheidungskompetenz aber auch per KGO an den Kirchgemeinderat delegieren. Die Mustervorlage sieht letztere Möglichkeit vor.
<sup>2</sup> Bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen wird das Stimmmaterial so versandt, dass es spätestens drei Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintrifft.	§ 28 Abs. 1 StWG	Bei der Urnenwahl und Urnenabstimmung ist die Zustellfrist (mindestens) eine Woche länger als bei der Kirchgemeindeversammlung. Grund ist, dass die Stimmberechtigten Zeit haben müssen, um die Unterlagen zu studieren, auszufüllen und der Post zu übergeben. Die Frist von drei Wochen darf deshalb nicht unterschritten werden.
<sup>3</sup> Bei Urnenabstimmungen hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben, welche die Fragestellung sachlich erläutert und angemessen darstellt.	§ 27 Abs. 2-3 StWG	Während bei der Kirchgemeindeversammlung mündliche Ausführungen möglich sind, muss bei einer Urnenabstimmung alles Wesentliche in Form einer Botschaft dargelegt werden. Die Bestimmung schreibt dies fest und verlangt, dass die den Stimmberechtigten vorgelegte Fragestellung (Wollen Sie ... annehmen?) faktenbasiert und der Sache angemessen vorgelegt wird.
<sup>4</sup> Vorlagen mit Botschaften werden nur einmal pro Haushalt zugestellt, ausser ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlangt die persönliche Zustellung.	§ 28 Abs. 2 StWG	Für jede stimmberechtigte Person sind Stimmscheine und Stimm- und Wahlzettel zu versenden, bei den weiteren Unterlagen darf gespart werden: Nur <i>eine</i> Botschaft (oder allfällige andere Unterlagen) pro Haushalt – vorbehaltlich eines allfälligen Widerspruchs.
<sup>5</sup> Umfangreiche Unterlagen können auf der Website sowie zum Abholen im Pfarreisekretariat zur Verfügung gestellt werden.		Die Kirchgemeinde darf in der KGO festlegen, dass bei der Urnenabstimmung gleich wie bei der Kirchgemeindeversammlung nicht mehr alle Unterlagen verschickt werden, sondern die umfangreichen Unterlagen (Protokoll, ausführliche Rechnung und Budget) nur noch online zur Verfügung gestellt werden. Ergänzend soll angeboten werden, dass die umfangreichen Unterlagen ausgedruckt entweder im Pfarreisekretariat oder im Schriftenstand der Kirche abgeholt werden können oder auf Verlangen per Post zugestellt werden. Ziel ist es, Druck- und Versandkosten zu sparen sowie einen Beitrag zur Reduktion des Papierverbrauchs zu leisten.
<b>2.2 Wahlen</b>		Es folgen für die Bereiche Wahlen (Wahl von Personen in Ämter) und Abstimmungen (Entscheidungen über Sachvorlage) genauere Ausführungsbestimmungen.
<b>Art. 5 Urnenwahl</b>		
<sup>1</sup> An der Urne finden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gesamterneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden;</li> <li>2. die Wahl der Leitung der Pfarrei statt.</li> </ol>		Bei Art. 5 Abs. 1 handelt es sich um einen Vorschlag, den die Kirchgemeinden nicht übernehmen müssen. Vorgeschlagen wird, die Wahl an der Urne in zwei Situationen vorzuschreiben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Gesamterneuerungswahlen alle vier Jahre, wobei die Kirchgemeinden sinnvollerweise die Urnenwahl für die Synodalen im ersten Quartal dazu nutzen, auch ihre Kirchgemeindebehörden zu wählen. Um die gemeinsame Wahl zu ermöglichen, wurde die Amtszeit der Kirchgemeindebehörden ja mit der neuen Landeskirchenverfassung eigens mit jener der Synodalen synchron gelegt.</li> <li>2. Für die erste Wahl (sowie auch alle vier Jahre für die Wiederwahl) der Leitung der Pfarrei, d. h. des Pfarrers, der Gemeindeleiterin oder des -leiters. Für diese bedeutsame Wahl ist die Urnenwahl angemessen. Auch die Wahl der Leitung der Pfarrei kann zeitgleich mit der Wahl der Synode und der Kirchgemeindebehörden durchgeführt werden.</li> </ol>

<b>Art. 6 Wahl in der Kirchgemeindeversammlung</b>		Alle nicht gemäss Art. 5 der Urne zugewiesenen Wahlen sind im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung durchzuführen. Sofern der Vorschlag gemäss Art. 5 umgesetzt wird, betrifft dies die Ersatzwahlen (d. h. eine Nachwahl während einer laufenden Amtsperiode). Wenn Sie den Vorschlag von Art. 5 nicht übernehmen wollen, so ist im Art. 6 grundsätzlich von Wahlen zu reden, nicht nur von Ersatzwahlen.
<sup>1</sup> Allfällige Ersatzwahlen (während der laufenden Amtsperiode) für das Kirchgemeindepresidium oder den Kirchgemeinderat finden vorbehältlich von Abs. 5 als geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung statt.	§ 3 Abs. 4 KGG	Die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats müssen zwingend geheim durchgeführt werden. Um dies bei einer (Ersatz-)Wahl innerhalb einer Versammlung nicht zu vergessen, wird hier zur Sicherheit die geheime Wahl erwähnt.
<sup>2</sup> Allfällige Ersatzwahlen in die Rechnungsprüfungskommission und in das Wahlbüro finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).	§ 3 Abs. 7 KGG	Für die Ämter, die offen gewählt werden dürfen, haben die Stimmberechtigten das Recht, eine geheime Wahl zu verlangen. Auf diese Möglichkeit kann die KGO hinweisen. Einzelne Kirchgemeinden kennen neben der RPK und dem Wahlbüro noch weitere Gremien, z. B. das Parlament des Kirchgemeindevorstands oder eine kirchgemeindliche Untersuchungskommission; diese Organe können in der Aufzählung nach dem Wahlbüro ergänzt werden und dürfen ebenso offen gewählt werden.
<sup>3</sup> Offene Wahlen können gesamthaft («in globo») stattfinden, sofern nicht mehr Personen kandidieren als Sitze zu besetzen sind und sofern gegen eine gesamthafte Wahl kein Einwand vorgebracht wird.		Die Wahl «in globo» ist eine sinnvolle Option, welche das übergeordnete Recht nicht regelt: Wenn nicht mehr Personen für das Wahlbüro oder die RPK kandidieren, als Sitze zu vergeben sind, und wenn gegen eine gesamthafte Wahl keine Einwände vorgebracht werden, dann soll eine offene Wahl «in globo» durchgeführt werden. Damit wird den Wählenden erspart, für jede einzelne Kandidatin und jeden Kandidaten aufstehen oder die Hand erheben zu müssen. Die zwei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, um eine Wahl «in globo» durchführen zu dürfen.
<sup>4</sup> Ist eine gewählte Person an der Kirchgemeindeversammlung anwesend, hat sie unmittelbar nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Bei Ablehnung der Wahl wird der zweite beziehungsweise der weitere Wahlgang sofort durchgeführt, sofern die Versammlung nicht dessen Verschiebung beschliesst (§ 70 StWG).	§ 70 StWG	Da wir keinen Amtszwang kennen, steht es einer gewählten Person frei, die Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Die Frage soll unmittelbar nach der Wahl gestellt und von der gewählten Person beantwortet werden. Lehnt die gewählte Person ihre Wahl ab, ist die Wahl nicht zustande gekommen, weshalb mit einem weiteren Wahlgang fortzufahren ist; eine nachfolgende Wahl gilt dann immer noch als erster Wahlgang und erfordert deshalb das absolute Mehr.
<sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat kann Ersatzwahlen bei Bedarf der Urne zuweisen (§ 4 Abs. 2 KGG).		Wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Vakanz keine Kirchgemeindeversammlung vorgesehen ist und wenn die Einberufung einer ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung mangels weiterer Traktanden nicht sinnvoll erscheint, so soll der Kirchgemeinderat die Ersatzwahlen an die Urne bringen. Nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll ist, eine Ersatzwahl zeitgleich mit einem eidgenössischen Abstimmungstermin anzusetzen.

<b>2.3 Abstimmungen</b>		
<b>Art. 7 Geheime Abstimmungen</b>		
<p><sup>1</sup> Abstimmungen über folgende Beschlüsse werden an der Urne oder als geheime Abstimmungen an Kirchgemeindeversammlung gefasst:</p>		<p>Art. 7 Abs. 1 ist ein Vorschlag, den die Kirchgemeinden nicht übernehmen müssen. Wir schlagen vor, dass an einer Kirchgemeindeversammlung Sachabstimmungen von hoher Bedeutung geheim (d. h. mit Stimmzettel) durchzuführen sind. Sinn dieser Bestimmung ist es, das Stimmgeheimnis zu gewährleisten, ohne dass sich jemand mit einem Antrag auf geheime Abstimmung gemäss § 3 Abs. 7 KGG (siehe unten in Art. 7 Abs. 2) exponieren muss. Wird eine Abstimmung gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Urne zugewiesen, so ist die Abstimmung ohnehin geheim.</p>
<p>1. Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Höhe von CHF 500'000 und höher.</p>		<p>Verpflichtungskredite (oder Objektkredite) beziehen sich auf ein konkretes Investitionsvorhaben und erstrecken sich – im Unterschied zu Budgetkrediten – häufig über mehr als ein Kalenderjahr. Die häufigsten Anwendungsfälle für Kirchgemeinden sind Verpflichtungskredite für Bauvorhaben, für Orgel- oder Glockenrevisionen, für die Anschaffung von umfassenden IT-Lösungen. Ein Zusatzkredit ist eine Aufstockung eines Verpflichtungskredits. Die Bestimmung verlangt konkret, dass über Bauvorhaben ab ½ Mio. Franken geheim abgestimmt ist.</p>
<p>2. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeverband oder der Austritt aus diesem.</p>	§ 38 Abs. 2 Ziff. 13 LKV	<p>Über den Beitritt in und den Austritt aus einem Kirchgemeindeverband soll geheim abgestimmt werden. Nicht darunter fallen Zusammenarbeitsvereinbarungen von Kirchgemeinden, bei denen kein Kirchgemeindeverband gebildet wird.</p>
<p>3. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes der Kirchgemeinde.</p>	§ 38 Abs. 2 Ziff. 11 LKV	<p>Die «Änderung des Bestandes» meint entweder eine Fusion mehrerer Kirchgemeinden oder eine Aufspaltung einer Kirchgemeinde. Nicht betroffen von der Formulierung wäre eine Grenzveränderung zwischen zwei Kirchgemeinden. Eine geheime Abstimmung ist der hohen Bedeutung einer Kirchgemeindefusion angemessen. Die Kirchgemeinden sind frei, auch weitere Beschlüsse der geheimen Abstimmung zuweisen.</p>
<p><sup>2</sup> In der Kirchgemeindeversammlung wird ausserdem geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden (§ 3 Abs. 7 KGG).</p>	§ 3 Abs. 7 KGG	<p>Bei allen Abstimmungen, die offen gemacht werden dürfen, können die Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Wird ein solcher Antrag gestellt, muss darüber abgestimmt werden; bei einer Zustimmung von 25 % der Stimmen (nicht wie üblich 50 %) ist der Antrag angenommen. Diese Schutzbestimmung ist in § 3 Abs. 7 KGG vorgegeben und kann nicht abgeändert werden. Sie müsste folglich in der KGO nicht wiederholt werden (vgl. Art. 2). Da sie aber für die Kirchbürger*innen direkt bedeutsam ist und diese die KGO eher kennen als das KGG, kann die Übernahme des übergeordneten Rechts ausnahmsweise angezeigt sein.</p>
<b>Art. 8 Offene Abstimmung</b>		
<p><sup>1</sup> Offene Abstimmungen werden in der Regel durch Handerheben durchgeführt, bei unübersichtlichen Verhältnissen durch Erheben von den Sitzen. Stimmberechtigte, die aufgrund eingeschränkter Mobilität dazu nicht in der Lage sind, setzen sich auf vordefinierte Plätze, wo sie von den Stimmzählenden separat befragt werden.</p>		<p>Hinsichtlich der Form, wie offene Abstimmungen (und ebenso Wahlen «in globo», falls Art. 6 Abs. 3 in die KGO aufgenommen wird) durchzuführen sind, enthält das übergeordnete Recht keine Vorgabe. Dies wird – wenn überhaupt – in den Gemeindeordnungen geregelt. Üblich sind in der Schweiz Handerheben und Aufstehen. Alternativ wären Erheben von Stimmrechtsausweisen, von roten oder grünen Karten denkbar, in Zukunft gewiss auch digitale Formen (mit Smartphone-App), sofern diese einfach und sicher genug angewendet werden können. Personen, die weder die Hand erheben noch aufstehen können, sollen in der Nähe der Stimmzählenden platziert und dort mündlich befragt werden.</p>



<p><sup>2</sup> Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler festzustellen. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.</p>	§ 68 Abs. 2-3 StWG		Die Bestimmung ist dem StWG entnommen. Sie kann, aber muss nicht in der KGO stehen.
<p><sup>3</sup> Bei Themen von geringer Bedeutung, die gemäss der vorausgehenden Beratung unstrittig erscheinen, darf die Versammlungsleitung die Zustimmung zum Antrag durch Stillschweigen feststellen.</p>			Die Bestimmung ist im übergeordneten Recht nicht enthalten, da die Abgrenzung «von geringer Bedeutung» unsicher ist. Faktisch wird die Möglichkeit zur «Zustimmung durch Stillschweigen» aber vor allem in kleineren Kirchgemeindeversammlungen angewendet, wo davon ausgegangen werden darf, dass sich Menschen zu äussern getrauen, wenn ihnen etwas nicht passt. In grösseren Kirchgemeinden ist diese Bestimmung eher wegzulassen.
<b>2.4 Publikation</b>			
<b>Art. 9 Publikationsorgan</b>			
<p><sup>1</sup> Als Publikationsorgan der Kirchgemeinde dient das Pfarreiblatt forumKirche in Verbindung mit der Website <a href="http://www.KIRCHGEMEINDENAME.ch">www.KIRCHGEMEINDENAME.ch</a>. Darin werden Wahlen gemäss Art. 10 angekündigt und auf Kirchgemeindeversammlungen hingewiesen.</p>			Die KOG muss das Publikationsorgan festlegen. Wichtig ist dies vornehmlich für die Ankündigung von Wahlen und von Kirchgemeindeversammlungen und für die Wahlergebnisse. Die Empfehlung ist, dafür das Pfarreiblatt zu verwenden, bei längeren Texten (z. B. Protokoll) im Pfarreiblatt aber auf die Website zu verweisen. Alternativ darf auch eine lokale Gratiszeitung, eine gute digitale Lösung o.a. verwendet werden. Der Anschlagkasten vor der Kirche allein genügt in grösseren Kirchgemeinden nicht mehr als Publikationsorgan.
<b>Art. 10 Ankündigung von Wahlen</b>			
<p><sup>1</sup> Urnenwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Wahltag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namensliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Nicht unter diese Bestimmung fällt die Wahl der Leitung der Pfarrei.</p>	§ 36 StWG		Die Fristen gelten ausschliesslich für die Wahlen an der Urne (vgl. Art. 5). Sie sind im StWG vorgegeben und können nicht verändert werden. Sie dienen dazu, Namen von Kandidatinnen und Kandidaten auf die Namensliste zu setzen, die für die Urnenwahlen verschickt werden. Da diese Fristen wenig bekannt sind, ist es sinnvoll, sie in der KGO zu erwähnen. Die KGO darf eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Wahl der Leitung der Pfarrei (Pfarwahl) vornehmen; hier muss kein Aufruf für die Einreichung von Wahlvorschlägen ergehen, denn für diese Wahl können nur Personen kandidieren, die vorgängig vom Kirchenrat (und damit auch vom Bischof) die Wahlfähigkeit bescheinigt erhalten haben (§ 6 Abs. 2 KGG)
<p><sup>2</sup> Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen sind spätestens mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.</p>			Die Frist zur Ankündigung von Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung erfolgt spätestens mit der Einladung für die Kirchgemeindeversammlung → Art. 3 Abs. 3.
<b>Art. 11 Protokoll</b>			
<p><sup>1</sup> Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung auf der Website veröffentlicht.</p>	§ 3 Abs. 8 KGG		Das Prozedere ist wie folgt: Der Kirchgemeinderat ist dafür besorgt, dass ein Protokoll über die Versammlung erstellt wird; er prüft das Protokoll und heisst die Veröffentlichung innerhalb von 60 Tagen gut; die nächste Versammlung genehmigt es. Der Publikationsort ist frei wählbar. Vorgeschlagen wird die Website. Es darf weiterhin in der Botschaft abgedruckt werden.
<p><sup>2</sup> Die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.</p>	§ 3 Abs. 8 KGG		



<b>3 Kirchgemeindebehörden</b>		
<b>Art. 12 Kirchgemeinderat</b>		
<p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.</p>	§ 40 Abs. 1 LKV	Die KGO muss die Zahl der Behördenmitglieder festlegen. Die Mindestzahl beträgt fünf. Aus demokratiepolitischen Gründen darf die Zahl bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht flexibel sein (vorbehältlich des Zusatzsitzes der Leitung der Pfarrei), weil die Behörde sonst nach Belieben eine Ersatzwahl anordnen oder aufschieben könnte. Eine Behörde hat ein halbes Jahr Zeit, um eine Ersatzwahl durchzuführen (vgl. § 46 Abs. 2 StWG).
<p><sup>2</sup> Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand (§ 11 Abs. 1 KGG).</p>	§ 11 Abs. 1 KGG	Die Bestimmung gibt § 11 Abs. 1 KGG wieder. Die Wiedergabe in der KGO soll verdeutlichen, dass die gewählte Leitung der Pfarrei ein zusätzliches Behördenmitglied darstellt, das die in Art. 12 Abs. 1 bestimmte Mitgliederzahl um ein zusätzliches Mitglied vergrößert. Dass die Wahl der Leitung der Pfarrei einen zusätzlichen Behördensitz schafft, ist neu. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Kirchgemeinden wie in den letzten Jahrzehnten so auch in Zukunft nur noch sehr unet eine gewählte Pfarreileitung haben.
<p><sup>3</sup> Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Personalrechtliche Verfügungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem ressortverantwortlichen Mitglied unterzeichnet. Finanztechnische Dokumente und Aufträge an Dienstleister werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem Verwalter oder der Verwalterin unterzeichnet.</p>	§ 10 Abs. 3 KGG	Das KGG enthält die Grundregel, wonach das Kirchgemeindepräsidium und das Aktuarat kollektiv zu zweien für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat unterzeichnen. Die KGO darf dazu abweichende Regelungen treffen. Sofern man nichts abweichen oder ergänzen will, darf dieser Absatz fehlen. Der Vorschlag enthält hier eine Abweichung bei personalrechtlichen Verfügungen (Anstellung, Verweis, Kündigung) und bei Aufträgen an Firmen sowie Überweisungen u.a. Für grössere Kirchgemeinden empfiehlt es sich, die Zeichnungsberechtigung noch genauer auf Verwaltung und Mitarbeitende auszuweiten, damit klar ist, welche Aufträge und Rechnungen diese visieren dürfen.
<p><sup>4</sup> Beim Amtswechsel in einem Ressort nehmen der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin zusammen mit dem Aktuar oder der Aktuarin die Amtsübergabe vor (vgl. § 13 Abs. 1 KGG). Der Aktuar oder die Aktuarin hält die Amtsübergabe zu Händen des Kirchgemeinderats fest.</p>	§ 13 Abs. 1 KGG	§ 13 Abs. 1 KGG regelt den Amtswechsel im Präsidium oder im Aktuarat: Hier muss der Kirchgemeinderat gesamthaft oder durch eine Delegation die Amtsübergabe vornehmen. Den Amtswechsel in den anderen Ressorts darf die KGO regeln. Der Vorschlag sieht vor, dass der Amtswechsel üblicherweise durch das Präsidium und das Aktuarat gemeinsam vorgenommen wird, wobei das Aktuarat das Übergabeprotokoll ausfertigt.
<p><sup>5</sup> Der Verwalter oder die Verwalterin wird zu den Sitzungen des Kirchgemeinderats eingeladen und kann mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.</p>	§ 20 Abs. 3 KGG	Es liegt in der Zuständigkeit des Kirchgemeinderats, ob er die Person, die er gemäss § 19 Abs. 3 KGG mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung sowie möglicherweise weiteren Verwaltungsaufgaben betraut hat, zu den Sitzungen einladen will. In etlichen kleineren Kirchgemeinden wird weiterhin ein Behördenmitglied die Verwaltungsaufgaben übernehmen (mit einem maximalen Beschäftigungsgrad von 15 %), dann kann dieser Absatz weggelassen werden. In grösseren Kirchgemeinden, in denen ein Verwalter oder eine Verwalterin mit mehr als 15 % angestellt ist, kann es sinnvoll sein, die Mitwirkung im Kirchgemeinderat in der Kirchgemeindeordnung zu regeln. Dies schafft einerseits Klarheit und andererseits Transparenz gegenüber den Kirchbürger*innen. Auch ist geregelt, dass dem Verwalter bzw. der Verwalterin nicht nur beratende Stimme (so auch in § 20 Abs. 3 KGG), sondern ein Antragsrecht zusteht. Klar ist, dass ihm/ihr als Nichtmitglied keine beschliessende Stimme gewährt werden darf.

<b>Art. 13 Rechnungsprüfungskommission</b>			
<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus <b>drei</b> Mitgliedern.	§ 14 Abs. 1 KGG		Die Rechnungsprüfungskommission hat aus mindestens drei Mitgliedern der Kirchgemeinde zu bestehen. Da bei der Prüfung mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen, kann es auch sinnvoll sein, ein viertes Mitglied zu wählen. Die KGO muss die Zahl fix festlegen.
<sup>2</sup> Nicht wählbar sind die Mitglieder des Kirchgemeinderats sowie Personen, die von diesem mit Verwaltungsaufgaben im Bereich Finanzen betraut sind, sowie Personen, die mit einer der vorgenannten Personen gemäss § 30 KV verwandt sind.	§ 14 Abs. 1 KGG		Der Verweis auf die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der RPK mit anderen Funktionen muss nicht in die KGO übernommen werden. Da es sich um übergeordnetes Recht handelt, darf die KGO die Bestimmung nicht abschwächen.
<b>Art. 14 Wahlbüro</b>			
<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern von Amtes wegen und <b>drei</b> gewählten Stimmzählern oder Stimmzählerinnen.	§ 16 KGG § 11 StWG		Das Wahlbüro hat gemäss KGG (sowie schon früher im KOG) eine Doppelfunktion: Es amtet einerseits als Wahlbüro bei Wahlen an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung und stellt andererseits die Stimmzählenden für die Versammlung. In verschiedenen Kirchgemeinden sind sie ferner auch Urnenoffiziant*innen (Bewachung der Wahlurnen) und kontrollieren die Stimmrechtsausweise vor der Kirchgemeindeversammlung. Die Mindestzahl der gewählten Mitglieder wird im KGG nicht vorgegeben. Da § 11 Abs. 3 StWG aber festlegt, dass die Mehrheit der Mitglieder nicht der Gemeindebehörde angehören darf, liegt die Mindestzahl bei drei Personen. Die Kirchgemeinde kann die Zahl gemäss ihren Erfordernissen erhöhen.
<sup>2</sup> Von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sind der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin, während der Kirchgemeindeversammlung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, sowie der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchgemeinderats.	§ 16 Abs. 1 KGG § 11 Abs. 1-2 StWG		Der Verweis auf die ex-officio-Mitglieder ist nicht erforderlich, aber im Zusammenhang mit Abs. 1 sinnvoll.
<sup>3</sup> Als Stimmzähler und Stimmzählerinnen werden drei Personen gewählt, die nicht Mitglieder des Kirchgemeinderats und nicht mit Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde betraut sind. Mindestens zwei von ihnen sind jeweils an den Kirchgemeindeversammlungen für die Eingangskontrolle und das Auszählen der Stimmen verantwortlich.			Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Wahlbüro mit dem Kirchgemeinderat wird vom übergeordneten Recht indirekt geregelt: Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht der Gemeindebehörde angehören (§ 11 Abs. 3 StWG). Auch Personen, die direkt für den Kirchgemeinderat arbeiten (Verwalter*in), sollten nicht dem Wahlbüro angehören. Die Mitgliedschaft im Wahlbüro ist hingegen mit jener in der RPK vereinbar (nicht wünschenswert, aber zulässig). Die Erwähnung von Aufgaben des Wahlbüros, die zusätzlich zu den in § 17 KGG aufgeführten zu beachten sind, ist zulässig und sinnvoll.
<sup>4</sup> Sind an einer Kirchgemeindeversammlung nicht genügend Stimmzähler oder Stimmzählerinnen anwesend, so wählt die Versammlung ad-hoc nach.			Die Wahl von ad-hoc-Stimmzählenden wird vom KGG nicht geregelt. Die KGO darf dies ergänzen.
<b>Art. 15 Entschädigung</b>			
<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beantragt jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode der Kirchgemeinde die Festlegung der Behördenentschädigung für die nachfolgende Amtsperiode.			Die Kirchgemeinde ist zuständig, die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Kirchgemeinderäte festzusetzen (§ 4 lit. a Ziff. 1 BVO). Die Regelung ist vom Kirchgemeinderat oder einem Ausschuss der Kirchgemeinde vorzubereiten. Sie kann in einer Entschädigung nach Aufwand (Sitzungsgelder und/oder Stundenlohn) oder in einer Pauschale bestehen. Da die Exekutive

			das Thema Entschädigung i.d.R. ungen vorbringt, wird hier eine Behandlung alle vier Jahre empfohlen, in der Form, dass die alte Behörde dies für die neue vorbringt.
<b>Art. 16 Ausgewogenheit der Wahlvorschläge</b>			
<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat bemüht sich, bei der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl in die Organe der Kirchgemeinde neben der erforderlichen Kompetenz			In Ermangelung politischer Parteien obliegt es in den Kirchgemeinden faktisch dem Kirchgemeinderat, Wahlvorschläge vorzubereiten. Diese Aufgabe ist im übergeordneten Recht nicht ausdrücklich geregelt, kann aber aus § 41 Abs. 2 Ziff. 1 herausgelesen werden: Der Kirchgemeinderat ist zuständig für Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.
1. Frauen und Männer ausgeglichen zu berücksichtigen (vgl. § 12 LKV),	§ 12 Abs. 1 LKV		Da die Kirchgemeinden gemäss neuer Landeskirchenverfassung die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu fördern haben, ist es eine Pflicht für den Kirchgemeinderat, auf die Ausgewogenheit der Geschlechter in den Organen zu achten.
2. Vertreter und Vertreterinnen von Migrationsgruppen einzubeziehen sowie			Mehr als ein Drittel unserer Mitglieder sind Migrant*innen oder Nachkommen von solchen. Gemäss § 1 Abs. 1 KGG sind die meisten von ihnen auch ohne Schweizer Bürgerrecht stimmberechtigt und damit auch wählbar. Sie bewusst einzubeziehen, ist eine wichtige Aufgabe für die Kirche.
3. Vertreter und Vertreterinnen aus allen grösseren Ortsgemeinden zu gewinnen.			Bei grösseren Kirchgemeinden, die sich über mehrere Ortsgemeinden erstrecken, wird auch die geographische Verteilung nicht gänzlich ausser Acht zu lassen sein.
<b>4 Finanzen</b>			
<b>Art. 17 Kreditkompetenz</b>			Die KGO muss die Limiten setzen, innerhalb derer der Kirchgemeinderat Nachtragskredite und Zusatzkredite beschliessen darf (vgl. § 39 Abs. 1 LKV). Dazu würde Abs. 5 genügen. Um aber die dort verwendeten Begriffe verständlich zu machen, enthält die Mustervorlage eine Übertragung der Definitionen zum Kreditrecht aus der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden. Die Absätze 1-4 und 6-7 müssen also nicht in der KGO stehen, sie können inhaltlich aber auch nicht abgeändert werden.
<sup>1</sup> Mit dem <i>Budgetkredit</i> ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.	§ 31 RRV RW		Budgetkredit
<sup>2</sup> Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen <i>Nachtragskredit</i> ein.	§ 33 RRV RW		Nachtragskredit
<sup>3</sup> Mit dem <i>Verpflichtungs- bzw. Objektkredit</i> ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.	§ 25 RRV RW		Verpflichtungs- bzw. Objektkredit
<sup>4</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die angezielte Leistung zu erreichen, holt	§ 30 RRV RW		Zusatzkredit

der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen <i>Zusatzkredit</i> ein.																						
<sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat kann Nachtragskredite und Zusatzkredite in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Ausgaben gebunden sind oder wenn die ungebundenen Ausgaben nicht vorhergesehen wurden und zugleich keinen Aufschub dulden. Für die ungebundenen Ausgaben gelten dabei die nachfolgend genannten Beschränkungen:				§ 30 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 RRV RW	<p>Die Mustervorlage orientiert sich an der Unterscheidung, die die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden macht (Anm.: In der Verordnung des Kirchenrats über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden von 2004 wird das Kreditrecht noch nicht behandelt). Demnach gelten keine Begrenzungen für Nachtrags- oder Zusatzkredite, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ausgabe gebunden ist: Es besteht eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht.</li> <li>• die Ausgabe keinen Aufschub duldet (z. B. Heizung geht im Winter kaputt).</li> </ul>																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="3">Ausgaben</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">gebundene Ausgaben</th> <th colspan="2">ungebundene Ausgaben</th> </tr> <tr> <th>einmalig</th> <th>jährlich wiederkehrend</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Nachtragskredit</b></td> <td>ohne Limite</td> <td>bis 5 % des budgetierten Kirchensteuerertrags <i>oder CHF 25'000</i></td> <td>bis 2 % des budgetierten Kirchensteuerertrags <i>oder CHF 10'000</i></td> </tr> <tr> <td><b>Zusatzkredit</b> (nach Anrechnung der Bauteuerung)</td> <td>ohne Limite</td> <td>bis 10 % des Verpflichtungskredits, mindestens aber Höhe der Aktivierungsgrenze</td> <td>--</td> </tr> </tbody> </table>				Ausgaben			gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben		einmalig	jährlich wiederkehrend	<b>Nachtragskredit</b>	ohne Limite	bis 5 % des budgetierten Kirchensteuerertrags <i>oder CHF 25'000</i>	bis 2 % des budgetierten Kirchensteuerertrags <i>oder CHF 10'000</i>	<b>Zusatzkredit</b> (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10 % des Verpflichtungskredits, mindestens aber Höhe der Aktivierungsgrenze	--	§ 30 Abs. 2 RRV RW	<p>Für die Ausgaben, die ungebunden sind und die auch aufgeschoben werden könnten, soll der Kirchgemeinderat innerhalb bestimmter Limiten Nachtrags- oder Zusatzkredite beschliessen können. Diese Limiten sollen dem Kirchgemeinderat ermöglichen, auf veränderte Situationen und Bedürfnisse rasch reagieren zu können.</p> <p>Die Mustervorlage enthält für den Nachtragskredit zwei Varianten: Entweder legt die Kirchgemeinde die Limite im Verhältnis zum Kirchensteuerertrag fest (relativ → %) <i>oder</i> sie fixiert einen bestimmten Betrag (absolut → Franken). Solange die Teuerung in der Schweiz so gering ist, dürfte ein fester Frankenbetrag sinnvoller, weil einfacher sein.</p> <p>Üblich ist, die Limite bei wiederkehrenden Beträgen tiefer anzusetzen (Bsp.: nicht budgetierte Erhöhung des Beschäftigungsgrads von Mitarbeitenden).</p> <p>Die in der Mustervorlage vorgeschlagenen Franken-Werte korrespondieren mit den Prozentwerten bei einem Kirchensteuerertrag von CHF 500'000; dies ist im Thurgau bei einer mittelgrossen Kirchgemeinde der Fall (in etwa KG Berg, Diessenhofen, Steckborn, Steinebrunn). Grössere bzw. kleinere Kirchgemeinden können den Frankenwert erhöhen bzw. reduzieren.</p> <p>Für den Zusatzkredit (= Erhöhung eines Baukredits) übernimmt der Vorschlag die Bestimmung aus § 30 Abs. 2 RRV RW: Die Exekutive soll Zusatzkredite bis zur Höhe der Aktivierungsgrenze (s. Art. 19) oder bis 10 % der Höhe des Verpflichtungskredits beschliessen können; es gilt der jeweils höhere Wert.</p>
	Ausgaben																					
	gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben																				
		einmalig	jährlich wiederkehrend																			
<b>Nachtragskredit</b>	ohne Limite	bis 5 % des budgetierten Kirchensteuerertrags <i>oder CHF 25'000</i>	bis 2 % des budgetierten Kirchensteuerertrags <i>oder CHF 10'000</i>																			
<b>Zusatzkredit</b> (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10 % des Verpflichtungskredits, mindestens aber Höhe der Aktivierungsgrenze	--																			
<sup>6</sup> Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.				§ 34 Abs. 2 RRV RW																		
<sup>7</sup> Der Kirchgemeinderat hat die Kirchgemeinde über Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen mit dem Rechnungsabschluss unter Darlegung der Begründungen zu orientieren.				§ 34 Abs. 3 RRV RW																		
<b>Art. 18 Verfügung über Kredite</b>																						
<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über alle Ausgabenkompetenzen im Rahmen der Budget- und Nachtragskredite sowie der Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen seiner Regelungen an einzelne seiner Mitglieder oder und an einzelne Mitarbeitende delegieren.				§ 17 RRV RW	<p>Das Recht, die von der Legislative zur Verfügung gestellten Kredite in konkrete Ausgaben umzuwandeln (Anstellung von Mitarbeitenden, Einkauf von Material und Dienstleistungen), liegt bei der Exekutive. Die Exekutive darf dieses Recht delegieren: an einzelne Mitglieder, an die Verwalterin oder den Verwalter, an die Leitung der Pfarrei oder andere Mitarbeitende. Art. 18 erinnert den Kirchgemeinderat bloss daran, dass er diese Delegation irgendwie regeln muss: Welche Person darf in welchem Umfang über welche Kredite verfügen?</p>																	

<b>Art. 19 Aktivierungsgrenze</b>		
<p><sup>1</sup> Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen, werden ab einem Grenzwert von CHF xx'xxx in der Bilanz aktiviert und über die vorgeschriebene Dauer abgeschrieben.</p>		<p>Bei den politischen Gemeinden wird die Aktivierungsgrenze im Verhältnis zur Grösse der Gemeinde in der Verordnung vorgegeben (§ 8 Abs. 3 RRV RW). Der Kath. Kirchenrat überlässt es dagegen den Kirchgemeinden, die Grenze zwischen mindestens CHF 25'000 und maximal CHF 100'000 festzulegen (die anderslautende Bestimmung in § 17 Abs. 4 KRV RW wird demnächst noch geändert). Der Kirchenrat erteilt dem Kirchgemeinderat die Kompetenz zur Festlegung der Aktivierungsgrenze. Dieser muss sich verbindlich für mehrere Jahre festlegen und die Grenze im Anhang zur Rechnung publizieren. Es steht daher den Kirchgemeinderäten frei, die Aktivierungsgrenze in der KGO festzulegen oder in der Kompetenz der Kirchgemeinderäte zu behalten. Es erhöht aber sicherlich die Transparenz, wenn dieser Grenzwert in der KGO steht.</p>
<b>Art. 20 Vergaberichtlinien</b>		
<p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat und die von ihm mit der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Bau und Dienstleistungen betrauten Kommissionen streben grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren an. Dabei sind lokale Anbieter zu berücksichtigen. Nur bei unwesentlichen, kleinen Summen erfolgt eine Direktvergabe.</p>		<p>Nach Einschätzung des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterstehen die Kirchgemeinden nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht, dem sog. Submissionsrecht. Dies vereinfacht den Kirchgemeinden erfreulicherweise die Vergabe von Aufträgen im Bereich Bauen und Dienstleistungen, da sie weder zum Wettbewerbsverfahren mit öffentlicher Ausschreibung noch zum Einladungsverfahren an mindestens drei geeignete Anbieter verpflichtet sind. Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden mit der hier vorgeschlagenen Richtlinie aber, auf freiwilliger Basis gewisse Minimalstandards zu etablieren, um einerseits die wirtschaftliche Verwendung der Kirchensteuern sicherzustellen und andererseits der Vetternwirtschaft und Korruption vorzubeugen. Die Richtlinie enthält folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Direktvergabe ohne Einholung von Konkurrenzofferten (Freihandverfahren) ist nur zulässig, wenn es um kleinere Summen geht.</li> <li>• Bei grösseren Summen (ab ca. CHF 100'000) ist grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren anzuwenden, d. h. das Einladungsverfahren, das selektive oder das offene Verfahren (vgl. zu den Verfahrensarten § 11 - § 15 RB 170.21).</li> <li>• Beim Einladungsverfahren und beim selektiven Verfahren sind lokale Anbieter mit einzuladen; denn die im Kanton Thurgau domizilierten Unternehmen zahlen auch Kirchensteuern im Kanton. Die Pflicht, die lokalen Anbieter mit einzuladen, bedeutet aber nicht, dass sie auch den Zuschlag erhalten müssen: Qualität, Verfügbarkeit, soziale Verantwortung und natürlich der Preis spielen auch bei ihnen eine Rolle.</li> </ul>

<b>5 Grundsätze</b>		
<b>Art. 21 Nachhaltiges Handeln</b>		
<p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde beachtet die in der Landeskirchenverfassung verankerten Grundsätze über das nachhaltige Handeln (§ 13 LKV).</p>	§ 13 LKV	<p>Der Synode war es wichtig, in der neuen Landeskirchenverfassung einigermaßen konkrete Handlungsvorgaben für nachhaltiges Handeln zu geben. Kirchgemeinden dienen der Bewahrung der Schöpfung durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die sparsame und nachhaltige Nutzung von Ressourcen;</li> <li>2. den sorgsamen Umgang mit Mitgeschöpfen;</li> <li>3. die Bevorzugung fair, umweltfreundlich und regional hergestellter Produkte und erbrachter Leistungen;</li> <li>4. geeignete Informations- und Fortbildungsangebote sowie Projekte.</li> </ol> <p>Der Verweis in der KGO dient dazu, diese Vorgabe innerhalb der Kirchgemeinde besser bewusst zu halten.</p>
<p><sup>2</sup> Sie strebt die Zertifizierung im Rahmen des Umweltmanagementlabels «Grüner Güggel» an.</p>		<p>Die Bestimmung stellt einen Vorschlag dar für Kirchgemeinden, die beim «<a href="#">Grünen Güggel</a>» noch nicht dabei sind, die Teilnahme mit Zertifizierung aber anstreben.</p>
<b>Art. 22 Öffentlichkeitsgrundsatz</b>		
<p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat informiert regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen über seine Tätigkeit. Er informiert bei Bedarf im Pfarreiblatt über die relevanten Entwicklungen der Kirchgemeinde (vgl. § 14 Abs. 1 LKV).</p>	§ 14 Abs. 1 LKV	<p>2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Thurgau beschlossen, das Öffentlichkeitsprinzip in der Kantonsverfassung zu verankern (§ 11 Abs. 3 KV). Die Synode beschloss darauf, diesen Grundsatz auch in die neue Landeskirchenverfassung aufzunehmen. Die Umsetzung auf Gesetzesebene steht noch aus. Die vorgeschlagene Bestimmung konkretisiert die Informationspflicht der Behörde dahingehend, dass an den Kirchgemeindeversammlungen regelmässig informiert wird, über Pfarreiblatt (und/oder Website) bei Bedarf. Selbstverständlich können Sie hier auch andere Informationsformen festlegen.</p>
<b>Art. 23 Nähe und Distanz</b>		
<p><sup>1</sup> Die Kirchgemeinde unterstützt die Prävention gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt. Sie beachtet im Bereich der Mitarbeitenden und der Freiwilligen die jeweils geltenden Standards.</p>		<p>Für die Bistumsleitung und für den Kirchenrat ist es wichtig, dass sich die Kirche auf allen Ebenen anstrengt, um sexuelle Ausbeutung und Gewalt soweit möglich zu vermeiden (<i>Prävention</i>). Deshalb bitten wir die Kirchgemeinden, bei neuen Mitarbeitenden Strafregisterauszüge anzufordern und diese an Kurse zu schicken. Die Bestimmung in der KGO verpflichtet die Behörde zu Massnahmen, die dem jeweiligen Standard entsprechen.</p>
<p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat interveniert mit Unterstützung fachkundiger Personen, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Schutzbereichs von Personen im kirchlichen Umfeld vorliegen.</p>		<p>Neben der Prävention ist die <i>Intervention</i> wesentlich. Der Bischof sieht dafür die Pfarrer und Gemeindeleiter*innen in der Verantwortung, der Kirchenrat möchte, dass die Kirchgemeinderäte zumindest subsidiär Verantwortung übernehmen.</p>
<b>Art. 24 Zusammenarbeit</b>		
<p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Kirchgemeinde arbeiten mit der Landeskirche, deren Organe und Fachstellen zusammen und nutzen die Gefässe für den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. § 5 Abs. 2 LKV).</p>	§ 5 Abs. 2 LKV	<p>Neben der Leitung der eigenen Organisation sind die Vernetzung und Zusammenarbeit wesentliche Aufgaben der Behörden. Um die verschiedenen Gesprächsfelder präsent zu halten und den Kirchgemeinderat zu einer aktiven Haltung zu verpflichten, sollen diese in der KGO stehen. Im Blick auf die Landeskirche stehen dafür der Informations- und Weiterbildungstag sowie weitere Begegnungen zur Verfügung.</p>

<p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat arbeitet für die Besetzung der Stellen, die eine Person mit theologischer oder religionspädagogischer Ausbildung erfordern, mit der Bistumsregionalleitung zusammen.</p>			<p>Die Zusammenarbeit mit der Bistumsregionalleitung (Bischöfsvikariat St. Viktor in Luzern) ist in der LKV nicht festgeschrieben. Aus Sicht des Kirchenrats ist es aber richtig, bei Stellenbesetzungen für Seelsorgepersonal zu kooperieren.</p>
<p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat unterstützt die Ökumene und den interreligiösen Dialog (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 LKV).</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 LKV</p>		<p>Die Ökumene und der interreligiöse Dialog sind zunächst Aufgaben der Leitung der Pfarrei. Der Kirchgemeinderat kann und soll jedoch Unterstützung bieten.</p>
<p><sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den Behörden der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der anderen Kirchgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu fördern (§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 LKV).</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 LKV</p>		<p>Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Behörden der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und katholischer wie evangelischer Kirchgemeinden stellt für die meisten Kirchgemeinderäte eine Selbstverständlichkeit dar, für die anderen ist dieser Verweis gedacht.</p>
<p>Diese Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde KIRCHGEMEINDENAME ist in der <b>Volksabstimmung / von der Kirchgemeindeversammlung vom xx.xx.20xx</b> gemäss § 37 Abs. 2 LKV angenommen und vom Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau mit <b>Beschluss Nr. yy vom xx.xx.20xx</b> genehmigt worden. Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Kirchgemeinderat mit Beschluss <b>vom xx.xx.20xx</b> auf den <b>1. Januar xxxx</b> in Kraft gesetzt.</p>			<p>Am Schluss der KGO stehen die Angaben zur Beschlussfassung durch die Kirchgemeinde, die Genehmigung durch den Kirchenrat und ggf. die Inkraftsetzung durch den Kirchgemeinderat nach Erhalt der Genehmigung.</p>